

TOP 36:

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 550/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll einerseits die Aufenthaltsverordnung an die Vorgaben des Europäischen Datenschutzrechts angepasst werden. Bei den Änderungen handelt es sich primär um aus der Datenschutz-Grundverordnung folgende

- technisch-organisatorische Maßnahmen und
- Anpassungen der Terminologie.

Andererseits sollen das Muster für das Europäische Reisedokument für die Rückkehr (illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) und die Muster für die Klebeetiketten „Visum“ und „Verlängerung des Visums im Inland“ an die Vorgaben im EU-Recht angeglichen werden. Dabei soll auch den Bemühungen um die Korrektur fälschlicher Abbildungen mit der Anpassung an die aktuellen Muster des Vordrucks und der Klebeetiketten in den Anlagen D2a, D3, D10, D12, D13a und D13b Rechnung getragen werden.

Eine Übergangsregelung legt fest, dass „Europäische Reisedokumente für die Rückkehr“ bis Ende 2019 und die Klebeetiketten „Visum“ und „Verlängerung des Visums im Inland“ bis zum 21. Dezember 2019 noch nach bisher geltendem Recht beziehungsweise bislang geltenden Mustern ausgestellt werden dürfen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.